

NEUES AUS DEM ERBRECHT RECHTSTIPP NOVEMBER 2024



2 Ob 110/24a



In einem aktuellen erbrechtlichen Fall bestätigte auch der OGH (Oberster Gerichtshof) unseren Rechtsstandpunkt in dritter und letzter Instanz. Erstmals musste sich der OGH nach der letzten Erbrechtsnovelle mit einer Thematik aus dem Pflichtteilsrecht auseinandersetzen, die Auswirkungen auf Übergabeverträge und Pflichtteilsansprüche hat.

§ Worum ging es im Fall?

In diesem Fall ging es um einen Rechtsstreit zwischen zwei Söhnen eines 2021 verstorbenen Erblassers. Die Mutter als Erblasserin hatte im Jahr 2015 eine Liegenschaft an einen ihrer Söhne, den von unserer Kanzlei vertretenen Beklagten, übergeben. Dabei verpflichtete sich der Beklagte im Übergabevertrag, der Mutter im Falle von Krankheit und Gebrechlichkeit Pflege und Unterstützung zu leisten und für ihre Bestattungskosten aufzukommen. Dies wurde als gemischte Schenkung angesehen, da der Beklagte sowohl etwas im Austausch für die Liegenschaft erhielt (Pflege- und Betreuungsleistungen) als auch einen Teil der Kosten trug.

Der Kläger, der andere Sohn, war der Meinung, dass bei der Berechnung seines Pflichtteils der Wert dieser Schenkung vollständig berücksichtigt werden sollte, da er den gesamten Wert der Liegenschaft als Schenkung ansieht. Der Beklagte hingegen argumentierte, dass es sich nur um eine teilweise Schenkung handelt, da er durch die Verpflichtung zur Pflege und den Bestattungskosten auch Gegenleistungen erbrachte.

Das Landesgericht als Erstgericht, das Oberlandesgericht als Zweitgericht und der OGH als dritte und letzte Instanz kamen zum Ergebnis, dass es sich bei der Übergabe der Liegenschaft um eine „gemischte Schenkung“ handelte, bei der der Wert der Gegenleistung (Pflegeleistungen und Bestattungskosten) berücksichtigt wird. Der Beklagte hatte sich verpflichtet, bestimmte Leistungen zu erbringen. Diese Gegenleistungen mindern den Schenkungsanteil, der für die Pflichtteilsberechnung relevant ist, wodurch sich im Ergebnis der Pflichtteilsanspruch des Beklagten mindert.

§ Welche praktischen Auswirkungen ergeben sich durch diese Entscheidung?

Zu berücksichtigen ist, dass es bis zu dieser Entscheidung durch den OGH noch keine Rechtsprechung nach dem Erbrechtsänderungsgesetz 2015 zur Frage gab, ob vertraglich übernommene Pflege- und Betreuungsleistungen bei Übergabeverträgen Auswirkungen auf den Pflichtteil haben und diesen mindern können. Übergabeverträge von Häusern und Liegenschaften, die von der älteren Generation an ein Kind der jüngeren Generation übergeben werden, wie im vorliegenden Fall, kommen häufig vor und führen zu einer deutlichen Minimierung des Pflichtteilsanspruchs der übrigen Pflichtteilsberechtigten (Ehepartner und weitere Nachkommen des Erblassers). Pflichtteilsberechtigte müssen daher damit rechnen, dass solche gemischten Schenkungen ihren Pflichtteil beeinflussen und damit reduzieren können. Es empfiehlt sich daher, eine umfangreiche rechtliche Aufklärung bei Übergabeverträgen von Liegenschaften sowie eine optimale vertragliche Gestaltung vorzunehmen, um nicht gewollte Überraschungen nach dem Tod des Übergebers zu vermeiden.

Der Volltext der Entscheidung des OGH ist unter folgendem Link abrufbar: [RIS - 2Ob110/24a - Entscheidungstext - Justiz](#)